

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Gerechtigkeit für sächsische Bergleute herstellen!**

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I.

sich gegenüber dem Bund und im Bundesrat für eine unverzügliche, rückwirkende Gleichstellung der Beschäftigten der Betriebe der Braunkohleveredlung der Deutschen Demokratischen Republik mit den unter Tage tätigen Bergleuten einzusetzen und hierzu eine Gesetzesinitiative im Bundesrat einzubringen, um die maßgeblichen Vorschriften des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) anzupassen, und dabei insbesondere

1. § 61 Absatz 2 SGB VI um einen Punkt 4 zu ergänzen, der Arbeiten in der Braunkohleveredlung der Deutschen Demokratischen Republik den ständigen Arbeiten unter Tage gleichstellt;
2. § 40 SGB VI um eine auf 15 Jahre verkürzte Wartezeit für Beschäftigte der Braunkohleveredlung der Deutschen Demokratischen Republik zu ergänzen;

Dresden, 18.01.2017

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

3. die Beschäftigten der Braunkohleveredelung der Deutschen Demokratischen Republik in die Regelung zusätzlicher Entgeltpunkte gemäß § 85 Absatz 1 SBG VI aufzunehmen.

II.

gutachterlich prüfen zu lassen, ob für weitere Beschäftigte im Bereich des Bergbaus, insbesondere Beschäftigte die bei der Bergbausanierung tätig waren oder tätig sind, entsprechende gesetzgeberische Initiativen zur Gleichstellung mit Bergleuten notwendig sind, um Ungerechtigkeiten, namentlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen, zu beseitigen.

Begründung

Die Bergleute beider deutscher Staaten haben aufgrund ihrer besonders schweren Arbeitsbedingungen und deren Auswirkungen für ihre Gesundheit einerseits und der Wichtigkeit ihrer Arbeit andererseits zu recht besondere Bedingungen für ihre Altersversorgung.

In der DDR bestand aufgrund der damaligen Verhältnisse die Besonderheit, dass der Schwerpunkt der Rohstoffgewinnung auf der Braunkohle und deren Veredelung lag. Folgerichtig wurden in der DDR die bestehenden Vergünstigungen für Bergleute bereits 1968 auch auf Beschäftigte in der Braunkohleveredelung ausgedehnt, da hier vergleichbare, besonders schwere Arbeitsbedingungen, verbunden mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Beschäftigten, bestanden. Die Beschäftigten zahlten in die zu diesem Zweck geschaffene Zusatzversorgung ein.

In der Folge ist es jedoch bei der Überleitung der Rentenansprüche versäumt worden, diese Zusatzversorgung in das gesamtdeutsche Rentensystem zu überführen. Aufgrund der bisher fehlenden Rechtsgrundlage blieben alle Bemühungen der früheren Beschäftigten der Braunkohleveredelung auf dem Rechtsweg bisher erfolglos. In vielen Fällen haben sich die besonderen gesundheitlichen Risiken für die Kumpel der Braunkohleveredelung auch verwirklicht. Viele sind durch die schwere Arbeit krank und waren nicht zuletzt durch gesundheitliche Einschränkungen bereits seit den 1990er Jahren oft arbeitslos oder gingen mit hohen Abschlägen vorzeitig in Rente.

Es ist nach 27 Jahren deutsche Einheit allerhöchste Zeit, diesen Menschen endlich im Hinblick auf ihre Altersversorgung Gerechtigkeit zuteilwerden zu lassen. Entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen sind auch von Verfassung wegen geboten: Die eingezahlten Beträge in die Zusatzversorgung sind auch von der Eigentumsgarantie gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes geschützt. Zur Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen sind die für Bergleute bereits bestehenden Regelungen rückwirkend entsprechend zu ergänzen.

Weiterhin ist umfassend zu prüfen, ob ähnlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf für andere Beschäftigte, beispielsweise in der Bergbausanierung besteht, um rechtzeitig ähnliche Ungerechtigkeiten zu erkennen und dann zu vermeiden bzw. unverzüglich beseitigen zu können.